



Geschäftsordnung **der Regionalen Pflegekonferenz** **des Landkreises Südliche Weinstraße**

Präambel

Ziele der Regionalen Pflegekonferenz des Landkreises Südliche Weinstraße sind,

- auf ein System der Sorge und Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hinzuwirken sowie
- Beratung und Prävention insbesondere für ältere Menschen weiterzuentwickeln, um eine selbständige Lebensführung möglichst lang zu gewährleisten.

Aufgaben der Regionalen Pflegekonferenz sind:

- den Landkreis Südliche Weinstraße bei der kommunalen Pflegestrukturplanung zu unterstützen,
- Empfehlungen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur sowie
- der Informations- und Beratungsinfrastruktur für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige auszusprechen,
- den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen von pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehöriger Rechnung zu tragen,
- Themenfelder, die Voraussetzungen für eine selbständige Lebensführung sind, wie Wohnen, Mobilität oder Versorgung mit Gütern des täglichen Lebens sowie das Recht auf Teilhabe zu bearbeiten.

Professionell in der Pflege Tätige, ehrenamtlich Tätige, Vertreter der Selbsthilfe, der Seniorenarbeit und von Behörden arbeiten gemeinsam an kooperativen Netzwerken und sorgenden Gemeinschaften auf örtlicher Ebene. Die Zusammenarbeit in der Regionalen Pflegekonferenz erfolgt konstruktiv, gleichberechtigt, kollegial, vertrauensvoll, wertschätzend und verbindlich.

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage von § 4 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) sowie von § 8, Abs. 1+2 des Sozialgesetzbuches, Elftes Buch, Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) die Arbeit der Regionalen Pflegekonferenz des Landkreises Südliche Weinstraße.

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzende/r ist die Landrätin/der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße.
- (2) Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die/der Abteilungsleiter/-in der Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

§ 2 Zusammensetzung der Regionalen Pflegekonferenz

- (1) Die Regionale Pflegekonferenz setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Alle stationären Pflegeeinrichtungen mit Sitz im Landkreis
- Alle teilstationären Pflegeeinrichtungen mit Sitz im Landkreis
- Alle ambulanten Pflegedienste mit Sitz im Landkreis
- Ökumenische Sozialstation Landau mit Versorgungsverpflichtung für Verbandsgemeinde Landau-Land
- Ökumenische Sozialstation Neustadt mit Versorgungsverpflichtung für Verbandsgemeinde Maikammer
- Alle Pflegestützpunkte mit Sitz im Landkreis
- Pflegestützpunkt Landau mit Versorgungsverpflichtung für Verbandsgemeinde Landau-Land
- Pflegestützpunkt Neustadt mit Versorgungsverpflichtung für Verbandsgemeinde Maikammer
- Compass Private Pflegeberatung GmbH
- Kranken- und Pflegekasse der Kooperationsgemeinschaft Südliche Weinstraße
- Kranken- und Pflegekasse der Kooperationsgemeinschaft Landau in der Pfalz
- Kranken- und Pflegekasse der Kooperationsgemeinschaft Neustadt an der Weinstraße
- Klinikum Landau-Südliche Weinstraße
- Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie, Klinik für Gerontopsychiatrie ...
- Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie, Regionale Angebote - Leben im Alter
- Edith-Stein-Fachklinik
- Berufsbildende Schule SÜW, Fachschule für Altenpflege
- Südpfälzisches Zentrum für Pflegeberufe
- Alle Dienste zur Unterstützung und Entlastung im Alltag mit Sitz im Landkreis und mit Anerkennung nach Landesrecht für Leistungen nach § 45 SGB XI
- Kiss Selbsthilfetreff Pfalz e.V., Kontaktstelle Pflegeselbsthilfegruppen
- Gemeindegewerkschaft plus mit Sitz im Landkreis
- Gemeindegewerkschaft plus mit Sitz in Landau und Versorgungsgebiet Verbandsgemeinde Landau-Land
- Gemeindegewerkschaft plus mit Sitz in Neustadt und Versorgungsgebiet Verbandsgemeinde Maikammer
- Alle ehrenamtlichen Angebote für Senioren (Nachbarschaftshilfen, Seniorenbüros, Ehrenamtsbörsen) mit Sitz im Landkreis
- Alle Verbandsgemeindeverwaltungen des Landkreises
- Seniorenbeirat des Landkreises Südliche Weinstraße
- Seniorenvertreter/-innen aller Verbandsgemeinden des Landkreises

- Ärztliche Kreisvereinigung Landau Südliche Weinstraße
- Hausärzte des Landkreises Südliche Weinstraße
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz (MDK)
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)
- Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Landau

Beratende Mitglieder:

- Alle stationären Pflegeeinrichtungen Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Landau in der Pfalz
- Alle teilstationären Pflegeeinrichtungen mit Sitz in der Stadt Landau in der Pfalz
- Alle ambulanten Pflegedienste mit Sitz in der Stadt Landau in der Pfalz
- Vinzentius-Krankenhaus Landau
- Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Landau / Südliche Weinstraße
- Palliativnetz Süd- und Vorderpfalz (SAPV)
- Servicestelle für kommunale Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Rheinland-Pfalz
- Alle Dienste zur Unterstützung und Entlastung im Alltag mit Sitz im Landkreis ohne Anerkennung nach Landesrecht für Leistungen nach § 45 SGB XI.

§3 Mitgliedschaft

(1) Die unter §2 Nr.1 genannten Organisationen können eine Mitgliedschaft in der Regionalen Pflegekonferenz beantragen. Der Antrag ist in Schriftform an die unter §4 genannte Geschäftsstelle zu richten. Der Landkreis Südliche Weinstraße entscheidet über die Aufnahme einer Organisation als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss in Schriftform erfolgen.

(2) Jede Mitgliedsorganisation benennt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle eine Vertreter/-in sowie eine Stellvertreter/-in. Die Vertreter/-innen sind für die zeitgerechte Weiterleitung von Empfehlungen und Informationen an die entsendenden Organisationen verantwortlich.

(3) Die Vertreter/-innen sowie die Stellvertreter/-innen können von der entsendenden Organisation abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung einer/s neuen Vertreter/-in bzw. Stellvertreter/-in schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Regionalen Pflegekonferenz führt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Soziales, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau in der Pfalz.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Festlegung von Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung
- Sammeln und Koordinieren von Themenvorschlägen
- Erstellung der Tagesordnung
- Festlegung von Jahresthemen
- Führen der Mitgliederliste
- Einladungen

- Beschlussverfahren
- Erstellen und Versenden von Sitzungsprotokollen in Form eines Ergebnisprotokolls an alle Mitglieder
- Referenten/-innen und Gastteilnehmer/-innen erhalten auf Nachfrage einen Protokollauszug der sie betreffenden Themenpunkte.

(3) Die Geschäftsstelle verwaltet das von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt Budget für u. a. Raummiete, Verpflegung und Honorare für Referenten/-innen.

§ 5 Einladung

(1) Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle. Vorschläge zur Tagesordnung können bis zu 28 Tage vor Sitzungstermin eingereicht werden.

(2) Bei Verhinderung eines Mitgliedes (Vertreter/-in und Stellvertreter/-in) ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 6 Sitzungshäufig und Sitzungsteilnahme

(1) Sitzungen finden in der Regel 2x jährlich statt. Zusätzlich können Sonderkonferenzen einberufen werden.

(2) Die Sitzung tagt grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

(3) Zu den Sitzungen der Regionalen Pflegekonferenz können weitere beratende Teilnehmer/-innen auf Beschluss der Pflegekonferenz hinzugezogen werden.

(4) Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Die Regionale Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle ein Abstimmungsverfahren im Umlaufverfahren veranlassen. Im Umlaufverfahren ist die Pflegekonferenz beschlussfähig, wenn in der gesetzten Frist Rückmeldungen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eingehen. Beschlüsse der Pflegekonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Alle Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen sowie zur Netzwerkarbeit können temporäre oder dauerhafte Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in der Regionalen Pflegekonferenz beraten.

(2) Vorsitzende/r der Arbeitsgruppe wird ein von der Regionalen Pflegekonferenz dazu bestimmtes stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Über Einrichtung und Auflösung einzelner Arbeitsgruppen entscheiden die Mitglieder der Regionalen Pflegekonferenz.

(4) Die Arbeitsgruppen können auch in Kooperation mit anderen Regionalen Pflegekonferenzen benachbarter Kommunen stattfinden.

(5) Die Arbeitsgruppen können aus fachlichen Gründen um Nicht-Mitglieder erweitert werden.

§ 9 Berichterstattung

Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/-in berichtet 1x jährlich im Kreistag über die Arbeit der regionalen Pflegekonferenz.

§ 10 Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine Neufassung dieser Geschäftsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat in der Version I von April 2019 erstmalig am 01.08.2019 in Kraft und wurde zum ersten Mal in der Sitzung der Regionalen Pflegekonferenz im 2. Halbjahr 2019 angewendet.

Die Änderungen in den §§ 2 und 11 der Geschäftsordnung der Regionalen Pflegekonferenz vom März 2021 in der Version II vom Mai 2021 treten zum 01.07.2021 in Kraft und werden zum ersten Mal in der Sitzung der Regionalen Pflegekonferenz im 2. Halbjahr 2021 angewendet.

§ 12 Datenschutz

Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 LPflegeASG werden zur Umsetzung dieser Geschäftsordnung folgende personenbezogene Daten durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße elektronisch verarbeitet: Namen und Kontaktdaten der Mitglieder (Institutionen und Personen) nach §§ 2 und 3, Referenten/-innen und Gastteilnehmer/-innen nach § 4 sowie von mitarbeitenden Nicht-Mitgliedern nach § 8 dieser Geschäftsordnung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen und Verpflichtungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so bleibt der Bestand dieser Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, diese unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn der fehlerhaften Vereinbarung entsprechen.

Landau in der Pfalz, 03.05.2021



Dietmar Seefeldt
Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße